

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 21

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärbetten mit Strohsäcken (!) möchte Morache die Hängematten wie bei der Marine eingeführt wissen. Das Bett von Bertillon, welches zum Umklappen eingerichtet ist, so dass man es bei Tag als Schreibtisch und Stuhl gebrauchen kann, wird auch erwähnt.

Alle Kasernenadnexa (Küchen, Magazine, Waschwäuser, Lavabos, Werkstätten, Schmieden, Stallungen, Brunnen, Tränkestellen, Theorie- und Krankenzimmer etc.) werden eingehend besprochen. Die überaus wichtige Frage der Abtritte sowohl, als der Desinfektion und der Abfuhr der Faekalien sind mit grosser Sorgfalt behandelt; bei diesem Anlass beklagt sich Morache sehr über das scheussliche und dennoch in Frankreich noch allgemein übliche, sowie bei uns leider in den neuen Kasernen von Pérolles (Freiburg) und von Plainpalais (Genf) zu findende System der Latrinen „à la turque“, welche, abgesehen von anderen Nachtheilen, einfach nicht rein zu halten sind.

(Schluss folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Das eidg. Besoldungsgesetz im Nationalrath.) In Betreff des eidgenössischen Besoldungsgesetzes hatte der Ständerath beschlossen, er erwarte die Vorlage eines solchen Gesetzes. Inzwischen sei der Bundesrath ermächtigt, den ältern Militärbeamten, deren Besoldungsmaxima unter 5000 Fr. stehen, das Gehalt durch temporäre Zulagen bis zu zehn Prozent zu erhöhen. Die Kommission des Nationalrathes beantragt Zustimmung zum Ständerath.

Leuenberger stellt den Antrag, es solle einstweilen von der Vorlage eines Besoldungsgesetzes abgesehen werden. Leuenberger erinnert an das Schicksal des Justizsekretärs. Man hat dessen Besoldung verworfen, der Justizsekretär ist aber doch da. Die Besoldungen eidgenössischer Beamten sind durchwegs höher als die kantonalen Beamten. Es ist daher sicher, dass ein solches Gesetz von den Kantonen nicht gut aufgenommen würde. Oder ist Jemand unter Ihnen, der glaubt, das Volk würde im Fall einer Referendumsabstimmung das Gesetz annehmen? Diejenigen, welche auf den Erlass eines Gesetzes hindrängen, müssten dann jedenfalls auf Reisen gehen und das Volk belehren.

Dr. Kaiser bemerkt, er erkenne keine Opportunitätsgründe an, sondern nur die Gerechtigkeit und die Gerechtigkeit erfordert den Erlass eines Gesetzes, in welchem die Beamten nach den Leistungen besoldet werden. Die Beamten der Bundeskanzlei sind bezüglich der Be-

soldung schlimmer daran, als die Beamten des Militärdépartements; denn ihre Besoldungen sind durch ein Gesetz geregelt, das noch unter der Herrschaft der 48er Verfassung erlassen wurde.

Vonmatt unterstützt die Kommission. Der Rath stimmt dem Ständerath mit 58 gegen 23 Stimmen bei.

— (Preisaufgaben der schweizerischen Verwaltungsoffiziere.) Das Zentralkomite des Vereins schweizerischer Verwaltungsoffiziere stellt folgende Preisaufgabe: „Grundzüge zu einem Regulativ für den innern Haushalt, beziehungsweise für die Ordinäreführung eines Korps, unter Berücksichtigung der verschiedenen bisher zur Anwendung gelangten Verpflegungssysteme.“ Als Preisrichter sind die Herren Obersten v. Grenus, Rudolf und Pauli bezeichnet.

— (Schweizerischer Rennverein.) Der schweizerische Rennverein hielt letzten Samstag seine Generalversammlung in der „Waag“ in Zürich ab. Nach Gutheissung von Jahresbericht und Rechnung wurde statt des demissionirenden Mitgliedes Hr. Thurneisen vom Zentralvorstand der ebenfalls der Sektion Basel angehörende Hr. Dr. Hofmann-Paravicini gewählt und Hr. Fierz bestätigt. Zürich hatte sich als diesjähriger Rennplatz gemeldet und die Offerte wurde angenommen. Bern liess um Berücksichtigung für das Rennen von 1888 ersuchen. Die Versammlung genehmigte ferner der „Zürcher Post“ zufolge den Antrag, die Auslagen einer Sektion bis zu 25% durch die Zentralkasse zu tragen. Da bezügliche Anfragen eingingen, erklärte der Vorstand, dem Rennkomite empfehlen zu wollen, dass für Offiziersrennen mit Dienstpferden nur wirklich im Dienst stehende oder demnächst ihm einzuverleibende Thiere benutzt werden.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

- 83. Beiheft zum Militär-Wochenblatt. Herausgegeben von v. Löbell, 1887. 3. und 4. Heft, enth.: Friedrich des Grossen Operationsplan für den Feldzug von 1759 und Aus dem Leben des kurhess. Generalleutenants Bauer. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
- 84. Revue de cavalerie, 25e livraison, Avril 1887. IIIe année. Paris, Berger Levrault & Cie., librairie militaire.
- 85. Koettschau, C., Oberstl., Der nächste deutsch-französische Krieg. Eine militärisch-politische Studie. II. Theil. 8°. 256 S. Strassburg, R. Schulz & Cie. Preis Fr. 4. 80.
- 86. Rivista di Artiglieria e Genio. Anno 1887. Marzo. Roma.
- 87. Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1887. V. Heft: Der Hitzschlag auf Märschen, seine Ursachen und seine Verhütung, mit Anhang, Erkennung und Behandlung von Dr. A. Hiller.
- 88. La situation militaire de la Belgique dans le cas d'une guerre Franco-Allemande. Opinion d'un Francais par M. Bruxelles, C. Muquardt.

-50- Wer unser unübertreffliches Putzmittel schon gebraucht hat, nimmt keine Nachahmung und achtet beim Einkauf genau auf unsere Firma

Adalbert Vogt & Co., Berlin

und auf unsere Schutzmarke
nur dieser Helm!
welcher auch auf dem Boden jeder Dose befindlich sein muss.

Dosen à 5, 10, 20 Pfg. und grössere. (OF 4000)

Verkaufsstellen durch Plakate kenntlich, überall im In- und Auslande.

